

Begründung einschließlich Umweltbericht

zum Bebauungsplan

Nr. 833 „Waldfriedhof Loh“

Teil I - Ziele, Grundlagen und Inhalte der Bauleitplanung

1. Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

1.1 Erweiterung des Krematoriums

Die Feuerbestattung Sauerland GmbH betreibt auf dem Areal des Waldfriedhofs Loh an der Werkshagener Straße 25 in Lüdenscheid eine Feuerbestattungsanlage. Die Anzahl der Einäscherungen lag im Jahr 2016 bei rund 7.000. Aufgrund einer geänderten Bestattungskultur in der Bevölkerung mit klarer Tendenz zum Urnengrab erwartet die Feuerbestattung Sauerland GmbH einen Anstieg der Feuerbestattungen von derzeit rund 65 % auf künftig 80 %. Da die Kapazitäten der vorhandenen Anlage erschöpft sind, ist geplant, das bestehende Krematorium durch einen Neubau für eine weitere, dritte Ofenlinie zu erweitern. In einem zweiten Erweiterungsgebäude soll ein Kolumbariumshaus eingerichtet werden. In einem dritten Neubau soll ein Mehrzweckraum entstehen, der von Angehörigen für eine gemeinsame Kaffeetafel nach einer Trauerfeier oder einer Beisetzung auf dem Waldfriedhof Loh oder in der Feuerbestattung Sauerland angemietet und genutzt werden kann. Die geplanten Neubauten sollen auf der Wiesenfläche vor dem jetzigen Kremationsgebäude entstehen.

Städtebaulich eignet sich der heutige Standort der Feuerbestattungsanlage innerhalb des Friedhofgeländes sehr gut, da er mit der gebotenen Rücksichtnahme und den gebotenen Abständen aufgrund seiner Lage im Außenbereich störungsfrei gegenüber anderen Nutzungen (beispielsweise Wohn- oder Gewerbenutzungen) betrieben werden kann.

Der Standort ist über die Werkshagener Straße gut erschlossen. Ausreichende Parkmöglichkeiten für die motorisiert anreisenden Trauergäste sind auf dem Areal des Waldfriedhofs bereits vorhanden, Erweiterungsflächen für zusätzliche Stellplätze sind im Bedarfsfall ebenfalls vorhanden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 833 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die baulichen Erweiterungen des bestehenden Krematoriums auf dem Waldfriedhof Loh geschaffen werden. Ferner sollen die Lage der neuen Baukörper auf dem Grundstück sowie die Kubatur der Baukörper städtebaulich festgelegt werden. Dafür ist nach § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 833 städtebaulich erforderlich.

1.2 Neuanlage eines Tierfriedhofes auf dem Flurstück 384, Flur 25, Lüdenscheid-Land

Aufgrund der veränderten Lebensgewohnheiten und der demographischen Entwicklungen (Einpersonenhaushalte) nimmt das Haustier als Bestandteil der Familie zunehmend eine wichtige Rolle ein. Dabei wird das Haustier oft zum wichtigen Bezugspunkt für den Menschen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch für das „geliebte“ Haustier die Frage nach einer würdevollen Bestattung.

Der STL – Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid möchte dem gestiegenen Bedarf nach einer würdevollen Tierbestattung dadurch begegnen, dass er im direkten Anschluss an den Waldfriedhof Loh auf dem Flurstück 384 (Fläche = 4.047 m²) einen Tierfriedhof errichtet. Die Fläche ist über die Werkshagener Straße erschlossen. Entlang der Werkshagener Straße stehen den Besuchern des Waldfriedhofs Loh 76 Stellplätze zur Verfügung. Ein Teil dieser Stellplätze ließe sich auch für den geplanten Tierfriedhof nutzen.

Der Tierfriedhof soll in Form einer naturnahen Ausgestaltung ohne Hochbaumaßnahmen hergestellt werden. Wegeflächen werden mit wassergebundenen Decken ausgeführt. Das derzeitig als Wiesenfläche genutzte Flurstück 384 soll im Sinne einer Streuobstwiese mit Wege begleitenden Obstbäumen bepflanzt werden. Die auf dem Grundstück vorhandenen Gehölzstrukturen (im Randbereich und im Mittelteil) sollen erhalten bleiben und werden in die naturnahe Gestaltung des Tierfriedhofes mit einbezogen.

Die Gerätschaften zur Bewirtschaftung und gärtnerischen Unterhaltung des Tierfriedhofes werden in den vorhandenen Geräteschuppen des Waldfriedhofs Loh untergestellt, daher sind keine Hochbauten erforderlich. Schmutzwasser fällt im Bereich des Tierfriedhofes nicht an, da die Besucher-Toiletten im Bestandsgebäude der Aussegnungshalle des Waldfriedhofes Loh zur Verfügung stehen und für die Besucher des Tierfriedhofes mitbenutzt werden sollen. Das Regenwasser versickert vor Ort.

Aus städtebaulicher Sicht wird der geplante Standort für den Tierfriedhof in unmittelbarer Nachbarschaft zum Waldfriedhof Loh befürwortet, da sich die bestehende Infrastruktur des Humanfriedhofs problemlos mitnutzen ließe.

Die geplante Fläche für den Tierfriedhof wird durch den Bebauungsplan Nr. 833 „Waldfriedhof Loh“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als öffentliche Grünfläche der Zweckbestimmung „Tierfriedhof“ festgesetzt.

2. Einfügung in die überörtliche Planung

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer-Kreis) – vom 17.07.2001 stellt den Bereich des Waldfriedhofs Loh als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dar.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 833 liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“ des Märkischen Kreises, Rechtskraft vom 16.12.1994.

3. Flächennutzungsplan

Der seit dem 19.12.2012 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid stellt die Plangebietsfläche als öffentliche oder private Grünfläche der Zweckbestimmung Friedhof sowie im Bereich des geplanten Tierfriedhofs als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Friedhofsfläche soll eine ca. 6.400 m² große Teilfläche per Bebauungsplan als Sonstige Sondergebietsfläche der Zweckbestimmung Krematorium (SO-K) festgesetzt werden. Wobei ein Krematorium keine übliche gewerbliche Anlage darstellt, sondern im westlichen Kulturkreis als weltliche Bestattungsanlage einem kulturellen Zweck dient – die Einäscherung der Toten ist Bestandteil des Bestattungsvorganges – und folglich einen sehr engen kulturellen Bezug mit der kulturellen Nutzung eines Friedhofes besitzt. – vgl. hierzu die Ausführungen unter Punkt 5. „Würdevolles städtebauliches Umfeld“.

Im vorliegenden Fall ergänzt die Sondergebietsfläche für ein Krematorium in kultureller und inhaltlicher Hinsicht die Darstellung der öffentlichen Grünfläche der Zweckbestimmung Friedhof und steht in keinem Widerspruch zu ihr. Die Nutzungen der SO-K – Fläche stehen zudem in einem engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Friedhofsnutzung. Der planerischen Abweichung vom Flächennutzungsplan – Grünflächen-/Friedhofsdarstellung – kommt im vorliegenden Fall im Rahmen der Gesamtkonzeption des Flächennutzungsplanes aufgrund der geringen Flächengröße von 6.400 m² SO-K – Fläche kein wesentliches Gewicht zu. Die Abweichung ist aus planungsrechtlicher Sicht nicht flächennutzungsplanrelevant.

Der Flächennutzungsplan stellt die geplante Fläche des Tierfriedhofes (Flurstück 384, A = 4.047 m²) als Fläche für die Landwirtschaft dar. Real genutzt wird die Fläche derzeit als Wiese. Die Fläche ist nördlich durch die Werkshagener Straße (L 696) und östlich sowie südlich durch den Waldfriedhof Loh und dessen Zufahrtsstraße begrenzt. Es handelt sich um eine Restgrünfläche parallel zur dortigen Landesstraße, die für die Landwirtschaft aufgrund der Flächengröße und des Flächenzuschnittes nur eine untergeordnete Bedeutung besitzt. Die Festlegung als Fläche für die Landwirtschaft auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes besitzt daher lediglich die Funktion einer „Auffangdarstellung“. Die geplante Arrondierung des Waldfriedhofes Loh um die Fläche des Tierfriedhofes ist aus planungsrechtlicher Sicht nicht flächennutzungsplanrelevant. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes wird daher nicht für erforderlich erachtet, da der Inhalt des Flächennutzungsplanes – die Darstellung der Grundzüge der Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet im Sinne eines geordneten gesamträumlichen Entwicklungskonzeptes – durch den Bebauungsplan Nr. 833 nicht berührt wird (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.02.1999 – 4 CN 6.98). Der planerischen Abweichung vom Flächennutzungsplan kommt im vorliegenden Fall des Flurstückes 384 im Rahmen der Gesamtkonzeption des Flächennutzungsplanes kein wesentliches Gewicht zu. Insofern werden die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 833 entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB aus den Zielvorgaben des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Eine Änderung oder Berichtigung der Inhalte des Flächennutzungsplanes ist daher aus Sicht der Stadt Lüdenscheid nicht erforderlich.

4. Umweltbelange / Eingriffsregelung / Artenschutz

Die Umweltbelange, die von der Planung berührten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Umweltauswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter, die ökologische Eingriffsregelung und die Einhaltung der

Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes wurden im Rahmen einer Umweltprüfung betrachtet. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen in Teil II – Umweltbericht dieser Begründung verwiesen.

Nach den Ergebnissen des Umweltberichtes werden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, ökologische Vielfalt, Luft, Klima, Bodenqualität, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter, Jagd, Fischerei und forstwirtschaftliche Nutzungen als sehr gering bewertet. Die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nutzungen werden insgesamt als gering bezeichnet.

Das Orts- und Landschaftsbild im Bereich des Krematoriums wird durch die bauliche Erweiterung optisch stärker geprägt und verändert. Der Eingriff in das Landschaftsbild kann aus dem südlichen Friedhofsbereich wahrgenommen werden und wird als gering eingestuft. Der Eingriff kann durch zusätzliche Abpflanzungen in Richtung Grabfelder parallel zum Baukörper des Krematoriums auf der Nordseite des ebenfalls dort parallel verlaufenden Fußweges ausgeglichen werden. Der Friedhofsbetreiber wird dort entsprechende Ersatzbäume anpflanzen.

Im Bereich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt ergibt sich nach einer Biotoptypenbewertung durch die Überplanung bezogen auf die rein flächenmäßigen Nutzungsveränderungen rechnerisch ein allgemeiner Biotopwertverlust von 5,84 Wertpunkten (nach Ludwig). Als ökologische Kompensationsmaßnahme schlägt der Umweltbericht vor, diesen Biotopwertverlust durch eine anteilige Beteiligung an den Ausgleichsmaßnahmen am ehemaligen Munitionsdepot Stilleking I, oberhalb der ehemaligen Panzerwerkstatt, auszugleichen (siehe Anlage 6 des Umweltberichtes). Die Stadt Lüdenscheid hat die Ausgleichsmaßnahme bereits durchgeführt, jedoch noch nicht vollständig Eingriffen zugewiesen und refinanziert. So stehen nach einer aktuellen Berechnung in dieser Ausgleichsmaßnahme noch 30 Wertpunkte zu einem Kostenbetrag von 42.500 Euro für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Der Ausgleich für den Verlust an ökologischem Potential, beträgt bei einer Betrachtung des Schutzgutes Boden hinsichtlich des Bodenverbrauchs 3,71 Wertpunkte für die Teilfläche des Krematoriums und 3,28 Wertpunkte für die Teilfläche des Tierfriedhofs. In der Summe ergibt sich folglich für den Eingriff ein Gesamtausgleichsbedarf von 12,83 Wertpunkten. Dieses entspricht einer Ausgleichssumme von gerundet 18.175 Euro ($12,83 \times 1.416,67$ Euro je Wertpunkt). Der städtische Fachdienst 67 – Umweltschutz und Freiraum wird über einen städtebaulichen Ausgleichsvertrag neben der Neuanpflanzung der Ersatzbäume auch diese Kostenübernahme öffentlich-rechtlich regeln. Der Gesamtbetrag von 18.175 Euro wird anteilig auf den Eingriff durch die geplante Krematoriumserweiterung und auf den Eingriff durch den geplanten Tierfriedhof aufgeteilt.

Insgesamt stellt der Umweltbericht die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern als sehr gering dar.

Artenschutzprüfung

Der Umweltbericht stellt hinsichtlich des Artenschutzes fest, dass innerhalb des Bebauungsplangebietes weder besonders streng geschützte Wildtiere, europäische Vogelarten und Amphibienarten noch besonders geschützte Pflanzenarten vorgefunden wurden. Bei der Fällung von Bäumen im Plangebiet ist darauf zu achten, dass diese außerhalb der Vogelbrutzeiten und Vogelfortpflanzungszeiten, also in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar eines Jahres, entfernt werden. Dieser Fällzeitraum ist auch zu beachten, da nicht auszuschließen ist, dass die Bäume im Plangebiet den Fledermäusen als Schlafplatz dienen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 833 „Waldfriedhof Loh“ ist nicht mit einer Verletzung oder Tötung von planungsrelevanten Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und von europäischen Vogelarten oder mit der Zerstörung von deren Niststätten zu rechnen. Es werden auch keine planungsrelevanten Vogel-, Säugetier- oder Amphibienarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Es werden keinerlei Lebensstätten geschützter Arten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten) beschädigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ferner werden im Plangebiet keine wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte werden nicht beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

5. Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 833

Würdevolles städtebauliches Umfeld

Ein als Gemeinbedarfsanlage betriebenes Krematorium mit Abschiedsraum ist nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 02. Februar 2012 (- 4 C 14.10) zwar eine Anlage für kulturelle Zwecke nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, aber kein Gewerbebetrieb im Sinne der BauNVO und auch nicht ausnahmsweise nach § 31 Abs. 1 BauGB in einem Gewerbegebiet zulässig. Zur Begründung hat das Bundesverwaltungsgericht rechtsgrundsätzlich ausgeführt:

„Anlagen für kulturelle Zwecke sind nicht auf die traditionellen Bereiche der Kunst, Wissenschaft und Bildung beschränkt. Die Zweckbeschreibung bezeichnet Anlagen, die in einem weiteren Sinne einen kulturellen Bezug aufweisen. Ein Krematorium mit Abschiedsraum hat einen kulturellen Bezug, der in der gesellschaftlichen Vorstellung von dem Umgang mit dem Tod wurzelt. Ebenso wie eine kirchliche Bestattungsanlage einem kirchlichen Zweck dient, dient ein Krematorium als säkulare Bestattungsanlage einem kulturellen Zweck. Zur Feuerbestattung gehört nicht nur die Beisetzung der Asche des Verstorbenen in einer Grabstätte, sondern auch der Vorgang der Einäscherung der Leiche. Die Einäscherung ist Teil des Bestattungsvorganges. Diese Form der Bestattung ist Ausdruck einer gesellschaftlich anerkannten Bestattungskultur, zu der es auch gehört, in einem kontemplativen Umfeld von den Verstorbenen Abschied nehmen zu können...

Ein Krematorium mit Abschiedsraum verträgt sich nicht mit der allgemeinen Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes, das geprägt ist von werktätiger Geschäftigkeit. Gewerbegebiete dienen gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass in ihnen gearbeitet wird. Nach dem Leitbild der Baunutzungsverordnung ist ein Gewerbegebiet den produzierenden und artverwandten Nutzungen vorbehalten...

Ein Krematorium mit Abschiedsraum erweist sich in besonderer Weise als störungsempfindlich. Es stellt - ungeachtet der Immissionsträchtigkeit der Verbrennungsanlage - ähnlich wie ein Friedhof einen Ort der Ruhe, des Friedens und des Gedenkens an die Verstorbenen dar. Die Privatisierung dieser Art der Bestattung mag bewirkt haben, dass Krematorien auch an Standorten außerhalb eines Friedhofes angesiedelt werden. Das ändert aber nichts an der Anforderung, dass eine Bestattung ein würdevolles und kontemplatives Umfeld erfordert. Wie auch das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW angemerkt hat, ist nicht zu erkennen, dass sich die gesellschaftlichen Anschauungen im Umgang mit dem Tod wesentlich gewandelt haben. Der übliche Umgebungslärm und die allgemeine Geschäftigkeit eines Gewerbebetriebes stehen dazu im Widerspruch. Eine derartige Umgebung ist regelmäßig geeignet, den Vorgang der Einäscherung als Teil der Bestattung in einer Weise gewerblich-technisch zu prägen, die mit der kulturellen Bedeutung eines Krematoriums mit Abschiedsraum nicht vereinbar ist.“

Aus dem Urteil folgt, dass die Planung eines Krematoriumsstandortes eine sorgfältige Auswahl der Umgebung erfordert.

Der Waldfriedhof Loh und das dort bestehende Krematorium liegen in einem ansprechenden Grün- und Außenbereich am Stadtrand Lüdenscheids und erfüllen damit das Standortkriterium einer pietätvollen Lage im Stadtgebiet.

Art der baulichen Nutzung

Aufgrund der städtebaulichen Besonderheit der Feuerbestattungsanlage soll der Betriebsstandort als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Nach der allgemeinen Zweckbestimmung des § 11 Abs. 1 BauNVO sind als Sonstige Sondergebiete solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 der BauNVO wesentlich unterscheiden, d. h. diesen Baugebieten nicht zuzuordnen sind.

Daher wird in der vorliegenden Planung ein Sonstiges Sondergebiet der Zweckbestimmung „Krematorium“ (SO-K) festgesetzt, in dem die nachfolgenden baulichen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen allgemein zulässig sind:

1. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb einer Feuerbestattungsanlage,
2. Gebäude für ein Kolumbarium,
3. Gebäude mit Abschiedsräumen für Trauergäste,
4. Gebäude mit Mehrzweckräumen z. B. für Trauerfeiern

Ferner sind Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze, die der Feuerbestattungsanlage dienen, auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen des SO-K-Gebietes zulässig (§ 12 Abs. 6 bzw. § 23 Abs. 5 BauNVO).

Im Übrigen wird das Plangebiet als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof bzw. Ruheforst und Tierfriedhof festgesetzt..

Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung basieren auf der Novellierung der Baunutzungsverordnung von 2017.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind nach § 19 Abs. 4 der BauNVO auch die Flächen von Garagen und Stellplätzen samt ihrer Zufahrten, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mitzurechnen. Aufgrund der Größe des ausgewiesenen Sondergebietes wird die Grundflächenzahl auf ein maximal zulässiges Maß von 0,5 festgesetzt. Die maximal zulässige Versiegelungsrate liegt nach der Fassung der BauNVO bei der festgesetzten GRZ von 0,5 bei nunmehr 75 % der Grundstücksfläche (0,5 + 50% Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO). Dieser Versiegelungsgrad wird für das Betriebsgrundstück der Feuerbestattungsanlage städtebaulich als ausreichend angesehen, wobei nach dieser Vorschrift die Kappungsgrenze für den Versiegelungsgrad von Baugrundstücken aus ökologischen Gründen bei 0,8 liegt. Die Geschossflächenzahl wird im Plangebiet auf ein maximal zulässiges Maß von 0,6 festgesetzt.

Die maximale Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird auf zwei Vollgeschosse begrenzt. Zusätzlich wird die maximale Höhe baulicher Anlagen (OK) auf einen Wert von 454,0 m ü NN (Meter über Normalhöhe Null) festgesetzt, um eine höhenmäßige Einfügung der geplanten Gebäude in den dortigen Freiraum und in das dortige

Landschaftsbild sicherzustellen. Die Dachkante des bestehenden Krematoriums liegt bei einem Wert von 451,70 m ü NN, die Gesamthöhe des Gebäudes beträgt 6,70 m.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird innerhalb des Sondergebietes durch die festgesetzten Baugrenzen definiert und gibt den Rahmen für die Gebäudestellung auf dem Grundstück vor. Innerhalb des Sondergebietes wird auf die Festsetzung einer Bauweise nach § 22 BauNVO verzichtet.

Abstand der Baugrenze zum Fahrbahnrand der BAB 45

Die im Bebauungsplan festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche ragt im südlichen Bereich aufgrund des rechtwinkligen Zuschnittes mit einer dreieckigen Teilfläche in die 40 m Tiefe Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes hinein, die sich in einer Parallele zur äußeren Fahrbahnkante der BAB 45 ergibt. Die Stadt Lüdenscheid hat im Vorfeld der Planung diesen geringfügigen Eingriff in die 40 m Tiefe Anbauverbotszone mit dem Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Hamm) fachlich abgestimmt. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat der städtischen Planung im vorliegenden Fall zugestimmt und hat gegen die ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche keine fachlichen Bedenken vorgetragen.

Örtliche Bauvorschriften

Um eine optische und baugestalterische Einfügung der künftigen Bebauung in das dortige Landschaftsbild sicherzustellen, wird in den örtlichen Bauvorschriften bestimmt, dass innerhalb des Sondergebietes nur Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer maximalen Dachneigung von 5° zulässig sind.

Um den Versiegelungsgrad auf den Baugrundstücken zusätzlich zu minimieren, sind Stellplatzoberflächen inklusive des Ober- und Unterbaus fachgerecht, wasserdurchlässig (z. B. mit haufwerksporigem Betonpflaster, mit Pflasterrasen, Rasengittersteinen oder ähnlichen fugenoffenen Systemen und geeigneter Tragschicht und Pflasterbettung) herzustellen.

Aus stadtökologischen Gründen (Regenwasserrückhaltung, verminderte Aufheizung der Dachflächen im Sommer, Kleinklima) sind die Flachdächer von Garagen flächendeckend mindestens extensiv (z. B. Sedum- oder Grasdach) zu begrünen.

Aufgrund der städtebaulichen Besonderheit des SO-K – Gebietes (würdevolles städtebauliches Umfeld im Grünbereich des Friedhofs) sind Werbeanlagen unzulässig.

6. Abstände der überbaubaren Grundstücksfläche des SO-K – Gebietes zu anderen Baulichkeiten

Die geplante überbaubare Grundstücksfläche für das Krematorium hält zum östlich gelegenen Möbelhaus „XXXL-Sonneborn“ einen Abstand von 400 m und zur nächstgelegenen Wohnbebauung der Siedlung Piepersloh einen Abstand von 420 m ein. Zur nächstgelegenen südlichen Bebauung im Bereich Schwiendahl beträgt der Abstand 200 m. Die westlich des Friedhofs gelegene Hofstelle (Werkshagener Straße 31) hält zum Baufeld des Krematoriums einen Mindestabstand von 120 m ein. Für die Wohnnutzung sowie die Einzelhandelsnutzung des Möbelhauses unzumutbare Beeinträchtigungen im Hinblick auf Lärm, Gerüche, Erschütterungen und

staubförmige Immissionen sind aufgrund der Abstände des Krematoriums nicht zu erwarten.

7. Luftschadstoffimmissionsprognose

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Krematoriums hat die GfA Consult GmbH im Juni 2004 eine „Abschätzung und Beurteilung der Emissionen Luft verunreinigender Stoffe für den ordnungsgemäßen und nicht ordnungsgemäßen Betrieb des geplanten Krematoriums Lüdenscheid Piepersloh“ vorgenommen. Im Ergebnis wird in diesem Gutachten festgestellt, dass im ordnungsgemäßen Betriebszustand die Emissionsgrenzwerte sicher und deutlich unterschritten werden und eine Belästigung der Nachbarschaft absolut auszuschließen ist. Im nicht ordnungsgemäßen Betriebszustand werden unter ungünstigen Annahmen die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte der 27. BImSchV von den meisten Untersuchungsparametern zwar überschritten, die Zusatzbelastungen für die Anlieger (Immissionsbelastungen) liegen bei allen Stoffen jedoch deutlich unterhalb der Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen. Die Zusatzbelastungen sind daher im nicht ordnungsgemäßen Betrieb nicht geeignet, zum Entstehen oder zur qualitativen Erhöhung schädlicher Umweltauswirkungen beizutragen. Abschließend stellt der Gutachter fest, dass sich die derzeitige Gesamtbelastung im Umfeld des geplanten Krematoriums praktisch nicht ändern wird und sich die Immissionszusatzbelastung durch die Abgasemissionen der Einäscherungsanlage nicht messtechnisch nachweisbar auf die derzeitige Immissionssituation auswirken wird.

Nach einer aktuellen fachlichen Stellungnahme der IFU GmbH – Umweltanalyse Saalfeld vom 06.06.2017 ist eine negative Beeinträchtigung der Umwelt auch nach der geplanten Erweiterung des Krematoriums nicht zu erwarten. § 3 Abs. 2 der 27. BImSchV – Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – legt fest, dass die Temperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung mindestens 850 °C betragen muss. Nach Aussage des Gutachters stellt diese Temperatur als Mindestvorgabe sicher, dass alle organischen Geruchsträger sowie pathologische Keime vollständig zerstört werden. Das vorhandene Krematorium hält diese Mindesttemperatur ein, es werden Messwerte bis nahe 1.000 °C erreicht. Dadurch ist sichergestellt, dass sowohl von der betriebenen Anlage als auch von einer neuen, baugleichen Anlage keine Geruchsemissionen ausgehen. Die in § 4 der 27. BImSchV genannten Grenzwerte für Kohlenmonoxid, Staub, Gesamt-C sowie die polychlorierten Dioxine und Furane werden nach der Stellungnahme des Gutachters von den bestehenden Öfen sicher eingehalten. Dieses würden die kontinuierlichen und auch die wiederkehrenden Messungen belegen.

Das Krematorium ist seit Jahren problemlos in Betrieb, die sicherheitstechnischen Überprüfungen wurden regelmäßig durchgeführt, konkrete Beschwerden über zu hohe Luftschadstoffbelastungen oder Geruchsbelästigungen durch die Einäscherungsanlage liegen der Stadt Lüdenscheid nicht vor.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB hat die Untere Immissionsschutzbehörde gegen die geplanten Neubauten keine immissionsrechtlichen Bedenken vorgetragen. Im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens wird die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Lüdenscheid die Untere Immissionsschutzbehörde erneut beteiligen und um eine fachliche Prüfung und Stellungnahme bitten. Die Untere Immissionsschutzbehörde hat darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Ofenlinie die Anforderungen der 27. BImSchV (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung) einzuhalten bzw. zu

erfüllen sind (Hinweis für den Planer der Krematoriums-Erweiterung und den Betreiber des Krematoriums).

8. Bodengutachten des Geologischen Dienstes NRW

In einem geologisch-bodenkundlichen Gutachten vom 14.09.2018 hat der Geologische Dienst NRW – Landesbetrieb – auf der Fläche, die für den Tierfriedhof vorgesehen ist, die Eignung des Bodens für diese Nutzungsart untersucht. Die Beurteilung der Böden hinsichtlich ihrer Eignung als Kleintierbegräbnisstätte erfolgte in sinngemäßer Anwendung der Hygiene-Richtlinie („Richtlinie für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen“, Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales) in Verbindung mit den sachlich bis auf weiteres fortgeltenden Regelungen des § 5 Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetzes. Es wurden vor Ort zwei Schürfgruben mit einer Tiefe von jeweils 1,50 m niedergebracht.

Die der Werkshagener Straße abgewandte Teilfläche A ist entsprechend der hygienischen Vorgaben (wasser- und luftdurchlässiger Boden, keine Staunässe, keine Grundwasser, eine mindestens 70 cm mächtige Filterschicht muss geeignet sein, Zersetzungsstoffe der Tierkörper bis zum Zerfall in anorganische Stoffe vom Grundwasser zurückzuhalten) für Tierbestattungen geeignet.

Die unmittelbar an die Werkshagener Straße angrenzende Teilfläche B ist im gegenwärtigen Zustand für Tierbestattungen nicht vollständig geeignet. Der Untergrund weist dort in 80 cm Tiefe eine eingeschränkte Durchlüftung und sehr schwache Staunässe auf. Hierdurch könnte die Zersetzung der Tierkörper behindert werden. Nach dem Gutachten sind dort Bestattungen von Tieren ab Katzengröße aber möglich, wenn wie folgt vorgegangen wird:

Die Grabstelle ist bis zu einer Tiefe von 100 cm auszuheben und bis 80 cm Tiefe mit stein- und grusreichem Material locker wieder zu verfüllen. Dadurch werden stauende Schichten im Bereich der Grabsohle aufgebrochen und die Gefahr einer Wasseransammlung wird vermindert. Nach der Beisetzung des Tierkörpers ist die Grabstelle dann ohne weitere Verdichtung komplett zu verfüllen.

Das Bodengutachten des Geologischen Dienstes kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der genannten Hinweise keine Bedenken bestehen, die untersuchten Teilflächen A und B für Tierbestattungen zu nutzen. Eine Beisetzung von Kremationsaschen bzw. Urnen ist auf der gesamten Fläche ohne weitere Herrichtungsmaßnahmen möglich. Auch hier ist eine Überdeckung von 50 cm sicherzustellen.

9. Erschließung

Der Standort ist über die Werkshagener Straße verkehrlich gut erschlossen. Ausreichende Parkmöglichkeiten für die motorisiert anreisenden Trauergäste sind auf dem Areal des Waldfriedhofs bereits vorhanden, Erweiterungsflächen für zusätzliche Stellplätze sind im Bedarfsfall ebenfalls vorhanden. Der zwischen den Flurstücken 384 und 462, die sich nicht in städtischem Eigentum befinden, verlaufende Teil der jetzigen Erschließungsstraße wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als öffentliche Straßenfläche festgesetzt.

10. Ver- und Entsorgung / Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung

Für die häusliche Schmutzwasserbeseitigung existiert im Plangebiet kein Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Die Schmutzwasserbeseitigung des Krematoriums erfolgt vor Ort über eine Kleinkläranlage mit anschließender Versickerung. Seitens SEL sind dort keine öffentlichen Entwässerungsmaßnahmen möglich bzw. geplant. Das Regenwasser versickert ebenfalls vor Ort. Für die geplante Erweiterung des Krematoriums ist aus fachlicher Sicht des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid (SEL) das vorhandene private Entwässerungssystem der baulichen Erweiterung anzupassen.

Das Büro für Ingenieurdienstleistungen EUROFILTRATOR, Dortmund hat in einer Vorplanung vom 16.11.2017 die Grundstücksentwässerungsanlage für die Erweiterung des Krematoriums am Waldfriedhof Loh geprüft. Es wurde dabei untersucht, ob die vorhandene dezentrale Entwässerung auch für die geplante bauliche Erweiterung als gesichert angesehen werden kann. Für das Grundstück existiert kein Kanalanschluss, die Regenwasserabflüsse des Gebäudebestandes und der befestigten Freianlagen werden zur Zeit über Aufleitungen auf Grünflächen und eine Rigole in den Boden versickert.

Für das in den Gebäuden anfallende Schmutzwasser existiert eine Kleinkläranlage für 6 EGW mit nachgeschalteter Versickerungsrigole, mit einem Mindestabstand von 30 m zur Autobahnböschungskante.

Die Planung der Erweiterung des Krematoriums sieht eine Überbauung des derzeitigen Standortes der Kleinkläranlage vor, so dass diese bei einer Realisierung der Planung auf dem Grundstück süd-westlich verlegt werden muss. Ferner muss die Lage der geplanten Mehrzweckgebäude auch die vorhandene Regenwasserrigole aufgegeben und verlegt werden, da die jetzige zu nahe am Gebäude liegen würde (erforderlicher Abstand 3,0 – 3,5 m zum flach gegründeten Mehrzweckgebäude).

Für die maximale Versiegelungsfläche (Gebäude plus versiegelte Umlage) hat die Bemessung des Fachbüros EUROFILTRATOR eine Rigolenabmessung von 28,80 m Länge, 7,20 m Breite und einer Tiefe von 1,16 m ergeben. Durch den kombinierten Einsatz einer Kies- und Füllkörperrigole können die Regenwasserabflüsse der maximalen Versiegelung im neu ausgewiesenen, süd-westlich gelegenen Versickerungsfenster auf den Grundstück zurückgehalten und versickert werden.

Für die neu geplante Rigole ist nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durch die Feuerbestattung Sauerland GmbH eine wasserrechtliche Erlaubnis von der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises einzuholen.

11. Vorbeugender Immissionsschutz - Störfallbetriebe

Die Stadt Lüdenscheid hat im Jahr 2015 in Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg sowie den betroffenen Störfallbetrieben die Müller-BBM GmbH aus Stuttgart mit der Ermittlung der angemessenen Abstände der Störfall-Betriebsbereiche auf der Basis von betriebspezifischen Detailinformationen (sicherheitstechnische Ausrüstung, Störfall verhindernde Maßnahmen, Gefahrenabwehrpläne), von störfalltechnischen Eigenschaften der Betriebsanlagen und von den verwendeten und gelagerten Stoffmengen beauftragt. Im Ergebnis der durchgeführten Detailbetrachtung können die im Umfeld der Betriebsbereiche zu berücksichtigenden angemessenen Abstände gegenüber den Achtungsabständen zum Teil deutlich verringert werden bzw. haben im Fall des Betriebsbereiches der Firma J.D. Geck GmbH keine Auswirkungen auf

das Lüdenscheider Stadtgebiet. Im Einzelnen ergeben sich die nachfolgenden angemessenen Abstände:

- Firma Gerhards Kunststofftechnik GmbH – es ist ein angemessener Abstand von 92 m um den sicherheitsrelevanten Anlagenteil zu berücksichtigen
- Firma Steinebach GmbH & Co. KG – es ist ein angemessener Abstand von 127 m um den sicherheitsrelevanten Anlagenteil zu berücksichtigen
- Firma Metoba Metalloberflächenbearbeitung GmbH – es ist ein angemessener Abstand von 456 m um die sicherheitsrelevanten Emissionsquellen (jeweils zum jetzigen Betrieb und auch zur geplanten Erweiterung im Norden) zu berücksichtigen
- J. D. Geck GmbH – es ist kein Abstand erforderlich, da mögliche sicherheitsrelevante Wirkungen auf die Betriebsanlagen begrenzt bleiben.

Das vorliegende Plangebiet liegt außerhalb der ermittelten angemessenen Abstände, die die vier Störfallbetriebe umgeben.

12. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Telefon: 02761 / 93750, Fax 02761 / 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Anzeichen dafür, dass im Plangebiet Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege betroffen sind, liegen der Stadt Lüdenscheid nicht vor.

13. Kosten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 833 „Waldfriedhof Loh“ entstehen der Stadt Lüdenscheid lediglich Verwaltungskosten.

Teil II - Umweltbericht

Umweltprüfung

Seit einer im Juli 2004 in Kraft getretene Änderung sieht das Baugesetzbuch vor, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die voraussichtlichen erheblichen

Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Zu beachtende Belange können hierbei beispielsweise sein:

- Die Auswirkungen der Bauleitplanung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, die biologische Vielfalt, die Land- und Forstwirtschaft, den Wald und den Artenschutz.
- Bestehende Schutzgebiete.
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit insgesamt.
- Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.
- Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Der sparsame Umgang mit Grund und Boden.

Die Gemeinde legt für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung dieser Belange erforderlich ist, und holt entsprechende Informationen von anderen Fachbehörden ein. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden dann in einem Umweltbericht zusammengefasst. Aus diesem Umweltbericht soll für jeden interessierten ersichtlich werden, mit welchen umweltbezogenen Auswirkungen die Bauleitplanung bzw. die Realisierung der Bauleitplanung voraussichtlich einhergehen wird.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hat die Stadt Lüdenscheid in einem frühen Planungsstadium allgemeine und umweltbezogene Informationen der Fachbehörden zum Bebauungsplanentwurf eingeholt, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich waren.

Es wird auf den anliegenden Umweltbericht des Fachdienstes Umweltschutz und Freiraum aus April 2018 verwiesen.

Lüdenscheid, den 02.2019

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Martin Bärwolf